

A1 PV Potential Regensburg Altstadt

Antragsteller*in: Klaus Schramm (KV Regensburg-Stadt)

Status: Modifiziert

Antragstext

- 1 Die Stadtversammlung möge beschließen,
- 2 dass die Stadtratsfraktion auf eine Änderung des §8 Absatz 3 der Satzung über
- 3 örtliche Bauvorschriften zum Schutze der Altstadt von Regensburg
- 4 (Altstadtschutzsatzung), in folgender Weise hinwirkt:
- 5 §8
- 6 ...
- 7 (3)
- 8 Solarzellen, Sonnenkollektoren und vergleichbare technische Anlagen sind
- 9 zulässig, wenn sie von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht einsehbar
- 10 sind oder in ihrer Art und Beschaffenheit sich in das Stadtbild eingliedern.

Begründung

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte Belange. Die Installation von Solaranlagen kann zu einer zeitgemäßen Nutzung von Baudenkmalern gehören. In vielen Fällen kann eine Solaranlage so installiert werden, dass die Anforderungen des Denkmalschutzes durchaus gewahrt bleiben und die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der Solaranlage erteilt werden kann. Der Konflikt zwischen Denkmalschutz und Solarenergie kann aufgelöst werden, wenn sowohl beim Bauherren als auch bei der zuständigen Demkmalbehörde die entsprechende Flexibilität hinsichtlich Gestaltung und Standortwahl einer Solaranlage besteht.